



## Merkblatt zur Beurkundung (Titulierung) einer Unterhaltsverpflichtung

### Was ist ein Unterhaltstitel?

Ein Unterhaltstitel ist z. B. eine Jugendamtsurkunde, eine notarielle Verpflichtungserklärung oder eine gerichtliche Festsetzung in Form eines Vergleichs, Urteils, Beschlusses oder einer einstweiligen Anordnung, worin die Verpflichtung zur Zahlung von monatlichem Unterhalt für ein Kind durch den/die Unterhaltspflichtige/n in genau bestimmbarer Höhe festgeschrieben ist.

### Warum muss eine Unterhaltsverpflichtung beurkundet werden?

Weil über die Höhe des zu zahlenden Unterhalts zwischen den Parteien häufig verhandelt oder gar gestritten wird, kann das unterhaltsberechtignte Kind bzw. dessen gesetzlicher Vertreter nach den gesetzlichen Bestimmungen die Titulierung des Unterhaltsanspruches in vollstreckbarer Form verlangen. Dies gilt auch dann, wenn der/die Pflichtige den Unterhalt regelmäßig, pünktlich und in vollem Umfang bezahlt. Haben sich die Parteien (ggf. mit Hilfe von Rechtsanwälten oder Jugendamt als Beistand) geeinigt, wird die Unterhaltsverpflichtung in einer Urkunde beim Jugendamt kostenfrei festgeschrieben. Die aktuelle **Unterhaltsurkunde schafft Klarheit, in welcher Höhe Unterhalt für ein Kind zu zahlen ist. Eine Unterhaltsurkunde soll dem Kind aber auch Sicherheit geben, dass der in der Urkunde festgesetzte Unterhalt tatsächlich gezahlt wird.** Aus diesem Grunde muss sich der/die Unterhaltspflichtige bezüglich des in der Urkunde festgesetzten Unterhalts der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwerfen. D. h., zahlt der/die Pflichtige den beurkundeten Unterhalt nicht, kann das Kind durch den gesetzlichen Vertreter sofort die Zwangsvollstreckung betreiben (Gerichtsvollzieher mit der Pfändung beauftragen) ohne vorher ein Gericht einzuschalten.

### In welcher Form kann der Unterhalt beurkundet werden?

Für die Formulierung des Unterhaltstitels gibt es drei verschiedene Möglichkeiten:

- Das Kind kann den Unterhalt als **statischen Unterhalt** verlangen. Im Unterhaltstitel steht dann ein EURO-Festbetrag. Eine automatische Erhöhung bei eventuellen Anpassungen der Mindestunterhaltsbeträge erfolgt dann nicht. Änderungsbegehren müssen ggf. im Wege der Abänderungsklage verfolgt werden.
- Das Kind kann verlangen, dass der Unterhalt in **dynamischer Form**, als Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhaltes einer bestimmten Altersstufe, festgesetzt wird. In diesem Fall erhöht sich innerhalb dieser Altersstufe der geschuldete Unterhalt bei einer Anpassung der Mindestunterhaltssätze automatisch.
- Das Kind kann den Unterhalt in **dynamischer Form**, als Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhaltes und der jeweiligen Altersstufe, verlangen. Hier ändert sich der Unterhalt bei jeder Anpassung der Mindestunterhaltssätze sowie beim Erreichen der nächsten Altersstufe automatisch.

Bei den zuletzt genannten dynamischen Unterhaltstiteln benötigt man die „Düsseldorfer Tabelle“ (herausgegeben vom Oberlandesgericht Düsseldorf) um den Unterhaltsanspruch in Euro beziffern zu können.

Neben dem angemessenen Unterhalt kann eine weitergehende Unterhaltsverpflichtung wegen Sonderbedarf bestehen.

Sonderbedarf kann sein z. B.

- Sonderausgaben wegen einer Behinderung oder Erkrankung des Kindes
- Kieferorthopädische Behandlung
- Nachhilfeunterricht
- Kindergartenbeiträge

### Kann der Unterhaltstitel abgeändert werden?

Der Unterhaltstitulierung liegen in der Regel die derzeitigen finanziellen und persönlichen Verhältnisse des Unterhaltspflichtigen und des Unterhaltsberechtigten zugrunde. Ändern sich die Verhältnisse (wesentlich) kann jede Seite die Abänderung des Unterhaltstitels verlangen (§ 239 FamFG), z.B. bei

- Einkommensveränderungen des Schuldners
- eigenem Einkommen des Kindes
- Änderungen in der Anzahl der Unterhaltsberechtigten

Zu beachten ist, dass die dritte Altersstufe zwar nach § 1612 a Abs. 1 S. 3 Nr. 3 BGB vom 13. Lebensjahr an gilt, aber nicht auf die Vollendung des 18. Lebensjahrs beschränkt ist. Ein insoweit offen gehaltener Titel gilt auch über die Volljährigkeit des Kindes hinaus (vgl. § 244 FamFG). Allerdings ermöglicht er keine Dynamisierung in die vierte Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle. Vielmehr wird der zuletzt maßgebende Unterhaltsbetrag aus der dritten Altersstufe auch nach der Volljährigkeit entsprechend der Anpassung des Minderunterhalts weiter dynamisiert.

### Wo kann man Unterhalt beurkunden?

Eine Unterhaltsverpflichtung kann bei **jedem** Jugendamt **kostenfrei** beurkundet werden.

### Höhe des Unterhalts

Die Höhe des Unterhalts bemisst sich nach dem Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen und dem Mindestunterhalt gemäß § 1612 a BGB.

Hieraus resultiert die Düsseldorfer Tabelle.

Die Tabelle hat jedoch keine Gesetzeskraft, sondern stellt eine Richtlinie dar. Sie weist den monatlichen Unterhaltsbedarf aus, bezogen auf **zwei Unterhaltsberechtigte**, ohne Rücksicht auf den Rang. Der Bedarf ist nicht identisch mit dem Zahlbetrag; dieser ergibt sich unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anmerkungen.

Bei einer größeren/geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter können Ab- oder Zuschläge durch Einstufung in niedrigere/höhere Gruppen angemessen sein. Zur Deckung des notwendigen Mindestbedarfs aller Beteiligten – einschließlich des Ehegatten – ist gegebenenfalls eine Herabstufung bis in die unterste Tabellengruppe vorzunehmen. Reicht das verfügbare Einkommen auch dann nicht aus, setzt sich der Vorrang der Kinder durch. Gegebenenfalls erfolgt zwischen den erstrangigen Unterhaltsberechtigten eine Mangelberechnung.

### **Düsseldorfer Tabelle (ab 01.01.2022)**

Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen in €	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a I BGB)				Prozentsatz	Bedarfskontroll- - betrag	
	0 - 5	6 - 11	12 - 17	ab 18			
Alle Beträge in Euro							
1.	bis 1.900 Euro	396	455	533	569	100	960/1.160
2.	1.901 - 2.300	416	478	560	598	105	1.400
3.	2.301 - 2.700	436	501	587	626	110	1.500
4.	2.701 - 3.100	456	524	613	655	115	1.600
5.	3.101 - 3.500	476	546	640	683	120	1.700
6.	3.501 - 3.900	507	583	683	729	128	1.800
7.	3.901 - 4.300	539	619	725	774	136	1.900
8.	4.301 - 4.700	571	656	768	820	144	2.000
9.	4.701 - 5.100	602	692	811	865	152	2.100
10.	5.101 - 5.500	634	728	853	911	160	2.200
11.	5.501 - 6.200	666	765	896	956	168	2.500
12.	6.201 - 7.000	697	801	939	1.002	176	2.900
13.	7.001 - 8.000	729	838	981	1.047	184	3.400
14.	8.001 - 9.500	761	874	1.024	1.093	192	4.000
15.	9.501 - 11.000	792	910	1.066	1.138	200	4.700

Der Tabellenunterhalt der ersten bis dritten Altersstufe vermindert sich um die Hälfte des jeweiligen gesetzlichen Kindergeldes, wenn der betreuende Elternteil das Kindergeld erhält (§ 1612 b BGB). Somit ist nach gegenwärtiger Rechtslage (Stand 01.01.2022) vom Tabellenunterhalt folgendes hälftige Kindergeld abzuziehen:

- 109,50 € bei Unterhalt für ein erstes oder zweites gemeinschaftliches Kind
- 112,50 € bei Unterhalt für ein drittes gemeinschaftliches Kind
- 125,00 € bei Unterhalt für jedes weitere gemeinschaftliche Kind

**Demzufolge ergeben sich folgende Zahlbeträge:**

<b>1. bis 2. Kind</b>		<b>0-5</b>	<b>6-11</b>	<b>12-17</b>	<b>Ab 18</b>	<b>%</b>
1.	bis 1.900 Euro	286,50	345,50	423,50	350	100
2.	1.901 - 2.300	306,50	368,50	450,50	379	105
3.	2.301 - 2.700	326,50	391,50	477,50	407	110
4.	2.701 - 3.100	346,50	414,50	503,50	436	115
5.	3.101 - 3.500	366,50	436,50	530,50	464	120
6.	3.501 - 3.900	397,50	473,50	573,50	510	128
7.	3.901 - 4.300	429,50	509,50	615,50	555	136
8.	4.301 - 4.700	461,50	546,50	658,50	601	144
9.	4.701 - 5.100	492,50	582,50	701,50	646	152
10.	5.101 - 5.500	524,50	618,50	743,50	692	160
11.	5.501 - 6.200	556,50	655,50	786,50	737	168
12.	6.201 - 7.000	587,50	691,50	829,50	783	176
13.	7.001 - 8.000	619,50	728,50	871,50	828	184
14.	8.001 - 9.500	651,50	764,50	914,50	874	192
15.	9.501 - 11.000	682,50	800,50	956,50	919	200

<b>3. Kind</b>		<b>0-5</b>	<b>6-11</b>	<b>12-17</b>	<b>Ab 18</b>	<b>%</b>
1.	bis 1.900 Euro	283,50	342,50	420,50	344	100
2.	1.901 - 2.300	303,50	365,50	447,50	373	105
3.	2.301 - 2.700	323,50	388,50	474,50	401	110
4.	2.701 - 3.100	343,50	411,50	500,50	430	115
5.	3.101 - 3.500	363,50	433,50	527,50	458	120
6.	3.501 - 3.900	394,50	470,50	570,50	504	128
7.	3.901 - 4.300	426,50	506,50	612,50	549	136
8.	4.301 - 4.700	458,50	543,50	655,50	595	144
9.	4.701 - 5.100	489,50	579,50	698,50	640	152
10.	5.101 - 5.500	521,50	615,50	740,50	686	160
11.	5.501 - 6.200	553,50	652,50	783,50	731	168
12.	6.201 - 7.000	584,50	688,50	826,50	777	176
13.	7.001 - 8.000	616,50	725,50	868,50	822	184
14.	8.001 - 9.500	648,50	762,50	911,50	868	192
15.	9.501 - 11.000	679,50	797,50	953,50	913	200

<b>4. Kind + weitere</b>		<b>0-5</b>	<b>6-11</b>	<b>12-17</b>	<b>Ab 18</b>	<b>%</b>
1.	bis 1.900 Euro	271	330	408	319	100
2.	1.901 - 2.300	291	353	435	348	105
3.	2.301 - 2.700	311	376	462	376	110
4.	2.701 - 3.100	331	399	488	405	115
5.	3.101 - 3.500	351	421	515	433	120
6.	3.501 - 3.900	382	458	558	479	128
7.	3.901 - 4.300	414	494	600	524	136
8.	4.301 - 4.700	446	531	643	570	144
9.	4.701 - 5.100	477	567	686	615	152
10.	5.101 - 5.500	509	603	728	661	160
11.	5.501 - 6.200	541	640	771	706	168
12.	6.201 - 7.000	572	676	814	752	176
13.	7.001 - 8.000	604	713	856	797	184
14.	8.001 - 9.500	636	749	899	843	192
15.	9.501 - 11.000	677	785	941	888	200

#### Gesetzesauszüge

##### **§ 1612a BGB: Mindestunterhalt minderjähriger Kinder**

(1) Ein minderjähriges Kind kann von einem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, den Unterhalt als Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhalts verlangen. Der Mindestunterhalt richtet sich nach dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des minderjährigen Kindes. Er beträgt monatlich entsprechend dem Alter des Kindes:

- für die Zeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (erste Altersstufe) **87 Prozent**,
- für die Zeit vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres (zweite Altersstufe) **100 Prozent** und
- für die Zeit vom 13. Lebensjahr an (dritte Altersstufe) **117 Prozent**

des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums des minderjährigen Kindes.

(2) Der Prozentsatz ist auf eine Dezimalstelle zu begrenzen; jede weitere sich ergebende Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt. Der sich bei der Berechnung des Unterhalts ergebende Betrag ist auf volle Euro aufzurunden.

(3) Der Unterhalt einer höheren Altersstufe ist ab dem Beginn des Monats maßgebend, in dem das Kind das betreffende Lebensjahr vollendet.

##### **§ 239 FamFG: Abänderung von Vergleichen und Urkunden**

(1) Enthält ein Vergleich nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung oder eine vollstreckende Urkunde eine Verpflichtung zu künftig fällig werdende wiederkehrenden Leistungen, kann jeder Teil die Abänderung beantragen. Der Antrag ist zulässig, sofern, der Antragsteller Tatsachen vorträgt, die die Abänderung rechtfertigen.

(2) Die weiteren Voraussetzungen und der Umfang der Abänderung richten sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

##### **§ 244 FamFG: Unzulässiger Einwand der Volljährigkeit**

Wenn der Verpflichtete dem Kind nach Vollendung des 18. Lebensjahres Unterhalt zu gewähren hat, kann gegen die Vollstreckung eines in einem Beschluss oder in einem sonstigen Titel nach § 794 der Zivilprozessordnung festgestellten Anspruchs auf Unterhalt nach Maßgabe des § 1612a des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht eingewandt werden, dass die Minderjährigkeit nicht mehr besteht.

#### **Ihr Ansprechpartner ist:**

Stadtjugendamt Kempten (Allgäu)  
 Gerberstraße 2  
 87435 Kempten (Allgäu)  
 Tel. 0831 2525-5111  
 oder 0831 2525-5112  
 E-Mail: [beurkundungen-jugendamt@kempten.de](mailto:beurkundungen-jugendamt@kempten.de)

#### **Unsere öffentlichen Sprechzeiten:**

Mo-Fr 8.00-12.00 Uhr  
 Mo 14.30-17.30 Uhr  
 Mi 12.00-13.00 Uhr  
 und nach Vereinbarung

